

Ausgeschlossen vom Markt ist ferner:
 4. der Ausschank geistiger Getränke aller Art,
 5. jeder Gewerbebetrieb, der nicht auf einem gemäß § 4 ausgewiesenen Platz ausgeübt wird, insbesondere das Feilbieten im Umhertragen, das Spielen auf Drehorgeln im Umherziehen u. dgl.
 Der Gebrauch der in Ziffer 3b genannten Gegenstände auf dem Markt ist verboten.

§ 12. Ausstellung der zugelassenen Geschäfte.

a) Im allgemeinen.
 1. Alle feuer- und sicherheitspolizeilichen Anordnungen für den Betrieb sind genau zu befolgen.
 2. Die Musik und das laute Anpreisen der Schaustellungen und Waren darf nur bis 11 Uhr nachts stattfinden. In geschlossenen (eingebauten) Buden ist jedoch die Instrumentalmusik bis 12 Uhr nachts gestattet.
 3. Bei Dampfmaschinen darf die Dampfpeife nicht benutzt, auch dürfen grollende Schiffs- glocken, Sirenen, die große Trommel, das sogenannte Tamtam und das Schallhorn im Markt- betriebe nicht verwendet werden.
 4. Papierabfälle und sonstige leicht brenn- bare Stoffe müssen aus den geschlossenen Karussells und Schaubuden sofort entfernt werden.
 5. Die Marktbezieher sind verpflichtet, ins- besondere durch Anstellung genügenden Auf- sichts-personals, dafür zu sorgen, daß an beson- ders gefährlichen Stellen, wie Abrutschen und dergleichen, das Publikum ihrer Buden, Zelte usw. vermeiden und das Stehen des Publikums in den Gängen und an den Ausgängen nicht ge- duldigt wird.
 6. Schulpflichtige Kinder dürfen bei Schau- stellungen nicht verwendet werden. Für die Verwendung von Kindern im Handelsgewerbe sind die Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1903, betreffend die Kinderarbeit, maßgebend.

b) Ausspielungen.

1. Jede Art von Ausspielung bedarf der poli- zeilichen Genehmigung. Zugelassen werden nur Spiele, bei denen der einzelne auf seinen Erfolg selbst einwirkt. Gesellschafts- oder Serien- spiele sind ausgeschlossen. Es dürfen nur Ge- winne im Werte von höchstens 10 RM. aus- gespielt oder am Orte der Ausspielung zur Schau gestellt werden. Geld, Getränke und le- bende Tiere dürfen nicht ausgespielt werden. Letztere dürfen bei Ausspielungen auch nicht zur Schau gestellt werden. Zu Ausspielungen gehören alle Betriebe, in denen Gewinne aus- gegeben werden, wie z. B. auch Preisschießbuden und dergleichen.

2. Der Verkauf von Waren unter Verwendung von Ausweisen zum Preise bis zu 20 Pf., wobei auf jeden Ausweis ein Verkaufsgegenstand ent- fällt, ist gestattet, jedoch darf der Betrieb nicht in ambulanten Weise stattfinden. Bei solchem sogenannten Schnellverkauf dürfen Waren im Werte von mehr als 20 Pf. weder ausgestellt noch abgesetzt werden.

§ 13. Aufstellung der Marktswagen. Abfuhr des Urnats. Reinhaltung des Marktgebietes.

1. Die Aufstellung aller Wagen auf dem Marktgebiet darf nur nach Genehmigung und Anweisung der Marktpolizei erfolgen. Die Wohnungen unterliegen der markt- und der ge- sundheitspolizeilichen Überwachung.
 2. Packmittel, Stroh, Papier usw. dürfen nicht offen in oder neben den Buden umher- liegen. Jede Verunreinigung der überwiesenen Buden- und Wagenplätze sowie der Durchgänge ist verboten. Die Inhaber der Plätze sind für die Reinhaltung verantwortlich, und zwar auch hin- sichtlich des hinter den Buden und Wagen be- legenen Gebietes.
 3. Jegliche Verunreinigung des Marktgebietes ist strafbar. Soweit die Marktbezieher eigene Aborte mitführen, müssen die Aborteiner von den Inhabern mindestens jeden Tag einmal zur Entleerung nach der Bedürfnisanstalt geschickt und dort ins Siel entleert werden. Die Abfuhr des im Betriebe angesammelten Urnats (Feu- rungsreste, Asche, Küchenabfälle, Kehricht usw.) erfolgt werktäglich vormittags. Die Buden- inhaber haben Feuerungsreste und Asche in metallenen, dichten, mit Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren und zur Fortschaffung durch die Abfuhrwagen zwischen 9 und 10 Uhr morgens an den Marktwegen bereit zu stellen. Dasselbe gilt von dem übrigen Urnat (Küchen- abfälle, Kehricht usw.), jedoch kann dieser auch in anderen dichten und haltbaren Gefäßen auf- bewahrt werden. Nach Entleerung sind die Ur- natbehälter alsbald wieder von den Marktwegen zu entfernen.

§ 14. Platz- und Wassergeld.

1. Die von den Platzinhabern zu entrichten- den Sockelgelder ergeben sich aus dem fest- gesetzten Tarif. Eine Ratenzahlung oder Stun- dung der Platzgelder und Gebühren findet nicht statt, ebensowenig eine Rückzahlung von Platz- geld bei Nichtbenutzung der Plätze.
 2. Beim Anschluß von Buden und Schaustel- lungen an die Wasserleitung ist für die Ent- nahme von Wasser das Wassergeld zu entrich- ten. Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel nach Schätzung, doch steht den Hamburger Wasserwerken frei, die Stellung eines Wasser- messers zu verlangen, in welchem Falle eine besondere Vereinbarung vorbehalten bleibt. Für die Herstellung der Wasserleitungsanlagen ist die Anweisung für die zu Wasserleitungsarbeiten zugelassenen Mechaniker maßgebend.
 3. Für die Wasserentnahme aus den Not- posten wird eine Abgabe nicht erhoben.

§ 15. Aufsicht.

Die Budeninhaber sind verpflichtet, den zu- ständigen Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumen und Anlagen sowie zu den Wohnwagen zu ge- währleisten, ihnen bei ihren Obliegenheiten die erforderliche Hilfe zu gewähren und jede über- den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahr- heitsgetreu zu erteilen. Den Anordnungen der Beamten ist vorbehaltlich späterer Beschwerde Folge zu leisten.

§ 16. Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehen- den Bestimmungen werden auf Grund des § 149,6 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Ver- ordnung über Vermögensstrafen und Buden vom 6. Februar 1924 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 44 — mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögenfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 17. Diese Dommarkordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Dom- markordnung vom 6. September 1906 wird mit demselben Tage aufgehoben.

Fahrpreise für Straßenbahn, Hochbahn, Alsterschiffahrt und Automobile.

(Von der Bürgerschaft beschlossen am 27. Juni 1928.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Einzelfahrscheine und Einzel- fahrkarten.

Die Preise der Einzelfahrscheine der Straßen- bahn schließen das Recht zum zweimaligen Um- steigen ein.
 Beim Übergang nach und von der Langen- hornerbahn ist ein Aufschlag von 0,10 RM. zu zahlen, wenn mehr als 10 Haltestellenentfer- nungen auf der Hochbahn zurückgelegt werden.
 Die Preise der Einzelfahrscheine der Autobus- tag- und Nachtlinien im hamburgischen Orts- verkehr schließen das Recht zum einmaligen Umsteigen ein.
 Für Fahrgäste, die nach 23 Uhr einen Straßenbahnwagen besteigen oder die Hochbahn- sperre durchschreiten (Nachtverkehr), gilt ein Einheitspreis von 0,30 RM.

B. Übergangsfahrscheine.

Ein Übergangsfahrschein der Straßenbahn be- rechtigt zur Fahrt auf der Straßenbahn und zur Weiterfahrt auf der Hochbahn oder den Autobus-Taglinien des hamburgischen Ortsver- kehrs oder den Alsterdampfern.
 Eine Übergangsfahrkarte der Hochbahn be- rechtigt zur Fahrt auf der Hochbahn und zur Weiterfahrt auf der Straßenbahn oder den Auto- bus-Taglinien des hamburgischen Ortsverkehrs oder den Alsterdampfern.
 Ein Übergangsfahrschein der Alsterschiffahrt be- rechtigt zur Fahrt auf den Alsterdampfern und zur Weiterfahrt auf der Hochbahn oder der Straßenbahn oder den Autobus-Taglinien des hamburgischen Ortsverkehrs.
 Ein Übergangsfahrschein der Autobus-Tag- linien im hamburgischen Ortsverkehr be- rechtigt zur Fahrt auf dem Autobus und zur Weiter- fahrt auf der Straßenbahn oder der Hochbahn oder den Alsterdampfern.
 Ein Hafentübergangsfahrschein be- rechtigt zur Fahrt auf der Straßenbahn einschließlich ein- maligen Umsteigens oder auf der Hochbahn so- wie zur Weiterfahrt auf den Hafenfähren I—VII und X und umgekehrt.

C. Wochenkarten.

Es werden Wochenkarten für 12 und 14 Fahrten ausgegeben.

Wochenkarten für 12 Fahrten gelten für eine Hin- und Rückfahrt an jedem Werktag und zu jeder Tageszeit. Wochenkarten für 14 Fahrten berechtigen zu einer weiteren Hin- und Rückfahrt an einem beliebigen Tage der Woche. Umsteigewochenkarten der Straßenbahn be- rechtigen zum einmaligen Umsteigen auf der Straßenbahn.

D. Monatskarten.

Monatskarten der Straßenbahn werden für eine bestimmte Wegelinie als Linienkarten aus- gegeben. Zu diesen Linienkarten können eine oder zwei Zusatzkarten für je eine Anschluß- linie gelöst werden. Ferner werden Monats- karten für die Innenstadt ausgegeben, die auf der Ringbahn (Linie 26) und dem von ihr um- schlossenen Teil des Straßenbahnnetzes gelten. Diese Karten werden auch als Zusatzkarten zu einer anschließenden Linienkarte ausgegeben.
 Monatskarten der Hochbahn gelten für den ganzen Ring und eine Zweiglinie. Zusatzkarten für je eine weitere Zweiglinie.
 Monatskarten der Alsterdampfer gelten für alle Linien der Alsterdampfschiffahrt.
 E. Schülerwochenkarten.
 Schülerwochenkarten werden nach den von der Senatskommission für die Eisenbahnan- gelegenheiten bekanntgegebenen Vorschriften aus- gegeben an:
 1. Schulkinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
 2. Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebens- jahre, die ohne eigenes Berufseinkommen regelmäßig täglich eine staatliche oder staat- lich anerkannte Lehranstalt besuchen;
 3. immatrikulierte Studierende der Hamburgi- schen Universität ohne eigenes Berufseinkommen.
 Zu einer nach Ziffer 1 ausgegebenen Schüler- wochenkarte werden für jedes weitere Kind unter 16 Jahren derselben Familie Schüler- wochennebenkarten zum halben Preise der Schülerwochenkarten ausgegeben.
 F. Lehrlingskarten.
 Lehrlingskarten, gültig für 4 Wochen, wer- den nach den von der Senatskommission für die Eisenbahnanlagen bekanntgegebenen Vorschriften ausgegeben an fortbildungsschul- pflichtige Lehrlinge zum Besuch der Fortbil- dungsschule.
 G. Schreiberkarten.
 Schreiberkarten werden unter den von der Senatskommission für die Eisenbahnanlagen bekanntgegebenen Bedingungen aus- gegeben an Eigentümer, Nießbraucher und Pächter eines Grundstücks sowie an deren Angehörige und sonstige zu ihrem Hausstande gehörige Per- sonen, falls das Grundstück überwiegend zur Gewinnung von Feld- und Gartenfrüchten für den eigenen Verbrauch bewirtschaftet wird, und zwar für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Grundstück.
 Die Schreiberkarten werden zu dem Preise der Wochenkarten für 12 Fahrten ausgegeben und gelten für eine Hin- und Rückfahrt an sechs beliebigen Tagen eines Monats.
 H. Kinder.
 Kinder bis zu 1 m Größe, für die ein be- sonderer Platz nicht beansprucht wird, fahren frei.
 Je zwei Kinder derselben Familie bis zum vollendeten 14. Lebensjahre werden auf einen Einzelfahrschein befördert.
 J. Gepäck.
 Für jedes Gepäckstück, für das ein besonde- rer Platz in Anspruch genommen wird, ist der Personeneinzelfahrschein zu zahlen.
 Die Mitnahme solcher Gepäckstücke ist nur nach den dafür gegebenen Vorschriften bei der Straßenbahn nur auf der vorderen Plattform der Trieb- und Antriebswagen und im übrigen nur soweit zulässig, als die Gepäckstücke das Ein- und Aussteigen nicht behindern und den Platz nicht über Gebühr beschränken.

II. Fahrpreise und Abgaben.

A. Straßenbahn und Hochbahn.

1. Einzelfahrscheine und Einzel- fahrkarten.

Auf der Straßenbahn und Hoch- bahn

Einheitspreis	RM.	Abgabe Rpf.
Ubergangsfahrschein und Über- gangsfahrkarte zwischen allen Verkehrsmitteln (Hoch- bahn, Straßenbahn, Autobus, Alsterdampfer)	0,30	3
Hafentübergangsfahrschein	0,30	—

* Den immatrikulierten Studierenden der Hamburgischen Universität werden gleichge- stellt: Schüler der Staatlichen Technischen Schulen und der Seefahrtsschule in Hamburg.

Auf der

strecke

d. Ho-

stelle

12

14

für bei-

der 8

gen

(eins

12

14

Monats

Zusatz

karten

Schüler

Lehrin

Woch

Einzel

Doppel

Überg

Verk

Sonder

Monats

Monats

burg

bahr

Alst

Sond

1. T

a) Ein

s

dar

Übe

a

b) Mo

für

k

k

o

für

k

2. Na

Einhei

Bekau

vor

1. Die

hal

sch

ku

1

2. Fal

ke

a)

b)

3. Fal

sch

lin

ka

sie

Da

we

ret

vor

Le

it

sol

4. Fa

de

ke

5. Fa

ha

au

zu

fa

we

Vc

Work

—

1

nutz

Plastic Covered Document

Fahrpreise für Straßenbahn usw.

2. Wochenkarten.
Auf der Straßenbahn für 4 Teilstrecken einer Linie und auf d. Hochbahn bis z. 10. Haltestelle

12 Fahrten	1,70	12 1/2%
14 Fahrten	2,-	12 1/2%

für beliebige Entfernungen auf der Straßenbahn mit Umsteigen und auf der Hochbahn (einschl. Schreberkarten)

12 Fahrten	2,10	12 1/2%
14 Fahrten	2,40	12 1/2%

3. Monatskarten.

Monatskarte	16,-	12 1/2%
Zusatzkarte	4,-	12 1/2%
Zusatzkarte für die Innenstadt	7,-	12 1/2%

4. Schülerwochenkarten.
Schülerwochenkarte 0,90 5%

5. Lehrlingskarten.
Lehrlingskarte (gültig für vier Wochen) 1,- 5%

E. Alsterdampfer. Rpf.

Einzelfahrschein	0,20	3
Doppelfahrschein	0,35	5
Übergangsfahrschein auf alle Verkehrsmittel	0,30	3
Sonderfahrschein für die Fähre	0,10	—
Monatskarte	10,-	12 1/2%

C. Monatsnetzkarten.
Monatsnetzkarte für das hamburgische Netz der Straßenbahn, der Hochbahn u. der Alsterschiffahrt (ausschl. d. Sonderfahrten) 25,- 12 1/2%

D. Autobusbetrieb.

1. Taglinien im hamburgischen Ortsverkehr:

a) Einzelfahrschein für 2 Teilstrecken	0,25	—
darüber hinaus	0,30	—
Übergangsfahrschein auf alle Verkehrsmittel	0,30	—

b) Monatskarten für eine Linie als Zusatzkarte zu einer Monatskarte der Straßenbahn oder Hochbahn 5,- —

2. Nachtlinien im hamburgischen Ortsverkehr: Einheitsfahrpreis m. Umstiegen 0,40

Bekanntmachung über die Fahrpreise der Hafendampfschiffahrt A.-G.
vom 2. Juli 1928 (Amtl. Anz. S. 827).

- I. Fahrverkehr.**
- Die Fahren im Hamburger Oberhalb des Kohlbrandes I-VII und X (einschließlich der Rundfahre, die in Zukunft Fahre I genannt wird):
Werktags und Sonntags einheitlich zu jeder Tages- und Nachtzeit 15 Rpf.
 - Fahre IX (im Sommer) Hamburg—Maa-kendam:
 - Durchgangsverkehr nach Waltershof, Einzelfahrt: Werk- u. Sonntags 20 Rpf.
 - Kinderspielfahrer hin u. zurück 10 Rpf.
 - Fahrpreismäßigung für im Freihafen beschäftigte Lehrlinge:
Für Lehrlinge industrieller Betriebe des linkselbischen Freihafengebietes werden Fahrkarten zu je 10 Rpf. ausgeben, sofern sie sich durch Vorzeigung eines von der Hafendampfschiffahrt A.-G. ausgestellten Ausweises mit Lichtbild des Inhabers legitimieren können. Ausweise werden zum Preise von 5 Rpf. im Büro der Gesellschaft an Lehrlinge ausgeben, sofern sie sich durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers als solche ausweisen können.
 - Fahrkarten für den Übergangsverkehr von der Hochbahn und Straßenbahn zum Fahrverkehr und umgekehrt 30 Rpf.
 - Fahrpreismäßigung für Freihafenbewohner.
Für Bewohner des linkselbischen Freihafengebietes werden Karten zu je 10 Rpf. ausgeben, deren Benutzung nur unter Vorzeigung eines von der Hafendampfschiffahrt A.-G. ausgestellten persönlichen Ausweises und nach Maßgabe der erforderlichen Vorschriften gestattet ist.

II. Jollenfahrrverkehr.
Werk- und Sonntags 50 Rpf.
* Unpersönlich und an beliebigen Tagen benutzbar.

Polizeiverordnung über Droschken

III. Finkenwärder Dampfer.
a) Einzelkarten.

Von	Nach				
	Altona	Neumühlen	Neuer Petroleumbahnhof (Altonaer Bahnhof)	Jachshafen	Finkenwärder
Hamburg	0,20	0,40	0,40	0,40	0,40
Altona	—	0,40	0,40	0,40	0,40
Neumühlen	—	—	0,20	0,40	0,40
Neuer Petroleumhafen	—	—	—	0,40	0,40
Altonaer Bahnhof	—	—	—	—	0,15
Jachshafen	—	—	—	—	—

Kinder unter 4 Jahren fahren frei. Kinder von 4 bis 10 Jahren zahlen 20 Rpf.

Kinder über 10 Jahre zahlen den vollen Preis.

b) Wochenkarten, auf Namen des Inhabers lautend, gültig RM. für 12 Fahrten an den Werktagen derselben Woche 2,80

c) Arbeiterwochenkarten, gültig für je eine Hin- und Rückfahrt an den Werktagen derselben Woche (nur gültig von 5 bis 9 und 16 bis 20 Uhr, Sonntags von 5 bis 9 und 13 bis 20 Uhr) 1,80

d) Schülerwochenkarten für je eine Hin- und Rückfahrt an den Werktagen derselben Woche 0,90

e) Einwohnertageskarten (Rückfahrkarten von Finkenwärder zum ermäßigten Preise) gültig für je eine Hin- und Rückfahrt an dem Tage, auf den die Karte abgestempelt ist für Finkenwärder Einwohner von Finkenwärder nach Hamburg und zurück ... 0,70

Polizeiverordnung über Droschken.
Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde verordnet:

§ 1. Die Tarifvorschriften für Droschken erhalten folgende Fassung:

Die Droschken leisten:	für den Mindestfahrpreis von 0,40 RM.	für je weitere 0,10 RM.
1. Taxe I. innerhalb des Droschkengebietes am Tage mit 1 bis 2 Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	bis 350 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit	bis 350 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit
2. Taxe II. innerhalb des Droschkengebietes a) am Tage mit 1 bis 2 Personen mit Gepäck über 15 kg sowie mit 3 oder mehr Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht b) zur Nachtzeit mit 1 oder 2 Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	bis 225 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit	bis 225 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit
3. Taxe III. in allen übrigen Fällen	bis 125 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit	bis 125 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit

§ 2. (1) Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 0 bis 6 Uhr.
(2) Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist unentgeltlich zu befördern.
(3) Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung eines Kindes besteht auch dann, wenn alle im Wageninnern vorhandenen Sitzplätze von Erwachsenen eingenommen werden.

§ 3. (1) Das Droschkengebiet umfaßt — vorbehaltlich einer demnächst vorzunehmenden Erweiterung — die Städte Hamburg, Altona und Wandsbek mit Ausnahme derjenigen Gebiete, die außerhalb der folgenden Begrenzung liegen:
Elbberg in Altona, beim Siegesdenkmal, Klippstockstraße, bei der Ottensener Kirche, Fahrenfelderstraße, Schützenstraße, Kreuzweg, Pinneberger Chaussee bis Pinneberger Weg, dann der Landesgrenze folgend bis in Höhe des Flugplatzes (diesem eingeschlossen), von da in gerader Linie nach Osten bis zur Landesgrenze, dieser folgend bis zur Wellingsstraße, Landstraße, Wellingsbütteler Landbüttelei, Oildorfer Friedhof (diesem eingeschlossen), Fuhsbüttelerstraße b. z. Meister Bertram Straße, dann wieder der Landesgrenze folgend bis Gassow in Wandsbek, Hirschstraße, Litzowstraße, Goethestraße bis zur Landesgrenze, dieser folgend bis zur Bille, Trostschackkanal, Holzhafen, Landesgrenze von den Müggelburger Schleusen bis zur Harburgerchaussee, Harburgerchaussee (diese eingeschlossen), Sprechhafen, Saalehafen, Moldauhafen, Nordereibe bis zum Elbberg.
(2) Fahrten über das Droschkengebiet hinaus sind von der Grenze des Droschkengebietes ab auf Taxe III auszuführen. Diese Verpflichtung gilt nur für Fahrten nach Lokstedt, Steilshoop, Bramfeld, sowie nach den Teilen des Hamburger, Altonaer und Wandsbeker Stadtgebietes, die außerhalb des Droschkengebietes liegen. Als Altonaer und Wandsbeker Stadtgebiet gelten auch die mit dem 1. Juli 1927 eingemeindeten Gebietsteile (Stellingen-Langenhöfen, Eidelstedt, Lurup, Groß- und Klein-Flottbek, Osterhof, Niensbüttel, Blankenese, Sülldorf, Rissen, Tomdorfer Loh und Jenfeld). Fahrten, die noch über diese Begrenzung hinausgehen, unterliegen hinsichtlich des Fahrpreises der freien Vereinbarung und können abgelehnt werden. Die Fahrgäste sind bei Antritt der Fahrt auf diese Vorschriften hinzuweisen.

§ 4. (1) Die Vorschriften der §§ 1-3 gelten für Droschken aller Art.
(2) Für die bisher zugelassenen Groß- und Kleindroschken bleiben die Vorschriften der Polizeiverordnung über Droschken vom 30. November 1927 (§ 1 A Abs. 1 und B Abs. 1 nebst Anlage*) über Beschaffenheit und Ausrüstung in Kraft.
(3) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen bei Neueinstellung von Droschken nur noch Einheitsdroschken in Betrieb genommen werden. Als Einheitsdroschken gelten vier- oder sechsrädrige Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewicht von höchstens 1300 kg, die im Wageninnern mit zwei Sitzen an der Rückwand des Wagens und mit zwei Klappsitzen an der Rückwand des Führerstandes ausgestattet sind. Die Einheitsdroschken müssen außen um die Hüftlinie eine 10 cm breite, zweireihige Borte mit einer Karosietengröße von je 5 cm tragen. Die Borte muß schwarz und weiß kariert und oben und unten mit einer weißen, 0,5 cm breiten Linie abgesetzt sein. Weitere Vorschriften über Beschaffenheit und Ausrüstung der Einheitsdroschken werden demnächst erlassen.

§ 5. Droschken, deren Fahrpreisanzeige noch nicht auf den im § 1 festgesetzten Tarif umgestellt sind, müssen zu dem im § 1 der Polizeiverordnung über Droschken vom 30. November 1927 festgesetzten Tarifen fahren.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden alle entgegenstehenden Vorschriften für Kraftdroschken aufgehoben, soweit sich nicht aus den §§ 4 und 5 etwas anderes ergibt.

* Siehe H.G.V.B.I. 1927 S. 545. In den Vorschriften wird u. a. bestimmt, daß die (für nur 2 Fahrgäste bestimmten) Kleindroschken eine 5 cm breite einreihige und die Großdroschken eine 10 cm breite zweireihige Borte (vgl. Abs. 3 des obigen § 4) tragen müssen.